

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

Verfasser/in: Sascha Menke

**Vorlage Nr. BV/298/2021
Datum: 30.11.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	08.12.2021	N
Rat	16.12.2021	Ö

Betreff: Streichung A15-Stelle Volljurist/in im Stellenplan - Antrag der CDU-Fraktion, GfG-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen/DIE LINKE-Gruppe

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion, GfG-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen/DIE LINKE-Gruppe:

Die Stelle des/der Städt. Direktor/in in der Laufbahngruppe 2; Lfd. Nr. 3, Besoldungsgruppe A15 im Stellenplan Teil A, wird gestrichen.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Begründung des Antrags siehe Anlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von den Fraktionen und der Gruppe zur Streichung beantragte Stelle des/der Städt. Direktor/in wird im Stellenplan der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2021 geführt.

Der Stellenplan ist gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 NKomVG Bestandteil des Haushaltsplans. Dieser erhält seine Rechtswirksamkeit durch die Haushaltssatzung. Eine Änderung des Stellenplans im laufenden Haushaltsjahr ist daher als Änderung des Haushaltsplans anzusehen und gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 NKomVG nur durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich (vgl. auch Rose in Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Blum/Baumgarten/Freese u.a., § 115 NKomVG Rn. 11 sowie Wefelmeyer ebenda, § 107 NKomVG Rn. 26). Eine Ausnahme hiervon kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Veränderung nicht um eine aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderliche Personalausgabenveränderung handelt. Andere Ausnahmen sieht § 115 NKomVG nicht vor.

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltsatzung entsprechend, sodass ein Verfahren mit Beschlussfassung durch den Rat, Vorlage- oder Genehmigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht sowie Verkündung und öffentlicher Auslegung notwendig ist.

Fazit:

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wäre für eine Streichung der Stelle eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Ob eine Streichung der Stelle angesichts des laufenden Gerichtsverfahrens zur Stellenbesetzung aus juristischer Sicht möglich ist, konnte seitens der Verwaltung nicht abschließend geprüft werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Anlagen:

Antrag Streichung A15-Stelle WiFö - CDU, GfG, Grüne/Linke